

**Reglement
über die Promotion an den öffentlichen Schulen¹⁾**
vom 5. Juni 1982²⁾

Der Bildungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990³⁾ und § 5
Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵⁾

Beurteilen und Fördern

¹ Die Beurteilung stützt sich auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F».

² Die Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I werden in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen beurteilt und gefördert.

§ 1a⁵⁾

Zeugnisse

¹ Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

² Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab der 4. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Mai 1996 (GS 25, 269); in Kraft am 1. Aug. 1996.

²⁾ GS 22, 291

³⁾ BGS 412.11

⁴⁾ BGS 414.11

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

412.113

§ 2¹⁾

Noten

¹ Es gilt folgende Notenskala, wobei die Noten den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen aufzeigen:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 6 | Lernziele sehr gut erreicht |
| 5 | Lernziele gut erreicht |
| 4 | Lernziele erreicht |

Noten <4 bis 1 Lernziele noch nicht erreicht

² Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet.

³ Die Zeugnisnoten setzen sich aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen.

⁴ Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl vorhanden sein.

⁵ Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Zeugnisnote nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Anstelle der Zeugnisnote kann der Besuch des Religionsunterrichtes nach Weisungen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen mit dem Vermerk «besucht» bestätigt werden.

§ 3¹⁾

Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen

¹ Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler

- a) organisiert Arbeiten sinnvoll;
- b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;
- c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;
- d) verhält sich respektvoll;
- e) motiviert sich für das Lernen;
- f) übernimmt Verantwortung.

² Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:

- ++ deutlich erkennbar
- + ausreichend erkennbar
- teilweise erkennbar
- noch nicht erkennbar

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

³ Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

§ 4¹⁾

Zeugnisnote in heimatlicher Sprache und Kultur

Für Ausländerkinder sind die Noten für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (z. B. Lingua e cultura italiana) im Zeugnis einzutragen.

§ 5¹⁾

Sonderfälle

¹ Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der besonderen Förderung durch einen schulischen Heilpädagogen zu verzichten ist.

² Wenn eine schulische Leistung in einer Fremdsprache wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach verzichtet werden kann.

³ Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

⁴ Wenn bei einer integrativen Sonderschulung individuelle Lernziele festgelegt werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

⁵ Beim Verzicht auf die Zeugnisnote gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.

§ 6¹⁾

Zeugnisrubrik Bemerkungen

¹ In der Zeugnisrubrik «Bemerkungen» werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:

- a) Keine Zeugnisnote wegen Logopädietherapie
- b) Keine Zeugnisnote wegen Dyskalkulietherapie
- c) Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

412.113

- d) Keine Zeugnisnote wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug
- e) Keine Zeugnisnote wegen ungenügender Deutschkenntnisse
- f) Lernbericht

² Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.

³ Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

§ 7¹⁾

Orientierungsgespräche

¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I im 2. Semester statt.

³ In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren²⁾».

2. Abschnitt

Primarstufe der gemeindlichen Schulen¹⁾

§ 8¹⁾

Promotion

¹ Die Schüler sind unter Vorbehalt von Abs. 2 am Ende des Schuljahres für die nächst höhere Klasse promoviert.

² Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt.

³ Der Rektor entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson über eine Rückversetzung während des Schuljahres.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

²⁾ BGS 412.114

§ 9¹⁾*Zeugnisnoten 4. – 6. Primarklasse*

In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Mathematik	
Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)
Mensch und Umwelt	(Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde / Bibel bzw. Ethik und Religion)
Englisch	(Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)
Französisch (ab. 5. Primarklasse)	(Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)
Bildnerisches Gestalten	
Handwerkliches Gestalten	
Schrift	
Musik	
Sport	

§ 10²⁾3. Abschnitt³⁾

§§ 11–21

4. Abschnitt

Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen⁴⁾§ 22¹⁾*Zeugnisnoten*

¹⁾ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Mathematik	(Arithmetik/Algebra, Geometrie)
Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

³⁾ Aufgehoben durch § 16 der V betr. das Übertrittsverfahren vom 17. Dez. 1991 (GS 23, 895); in Kraft am 1. Aug. 1992.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

412.113

Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Englisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Englisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)
Welt- und Umweltkunde	(Geografie, Geschichte und Politik)
Naturlehre	
Hauswirtschaft	
Arithmetik / Algebra	
Geometrie	
Bildnerisches Gestalten	
Handwerkliches Gestalten	
Musik	
Sport	

² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Französisch

Englisch

Italienisch

Mathematik

Geometrisches Zeichnen

Tastaturschreiben / Textverarbeitung

Naturwissenschaftliches Praktikum

Welt-/umweltkundliches Projekt

Hauswirtschaft

Bildnerisches Gestalten

Handwerkliches Gestalten

Musik

³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:

Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten

Deutsch Förderstunde

Informatik
Lebenskunde
Studium

§ 23¹⁾

§ 24²⁾

Wechsel der Schulart

¹ Für den Wechsel der Schulart auf Beginn eines Schuljahres sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

² Realschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt gute bis sehr gute Leistungen erbringen und in einem Fach den höchsten Niveaunkurs besuchen, können in der Regel in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln.

³ Sekundarschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt ungenügende Leistungen erbringen und in einem Fach den tieferen Niveaunkurs besuchen, wechseln in der Regel in die nächste Klasse der Realschule.

⁴ Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.³⁾

§ 25⁴⁾

Repetition

Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt.

§ 26¹⁾

Zuweisung in die Niveaunkurse

¹ Schüler, die Ende der 6. Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveaunkurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveaunkurs. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

² Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Zuweisung in den Niveaunkurs Französisch in der Regel

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

412.113

bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.¹⁾

§ 27²⁾

Wechsel der Niveaureurse

¹ Für den Wechsel des Niveaureurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

² Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.¹⁾

§ 27a³⁾

Absenzen

Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen festgehalten.

5. Abschnitt

Übertritt Sekundarstufe I – kantonale Schulen

§ 28³⁾

Erfahrungsnote

Die für den Übertritt von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:

Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Englisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt), plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch sechs.

§ 28a⁴⁾

Gymnasium

¹ Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaureurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,20 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 287); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2005 (GS 28, 405); in Kraft am 1. Aug. 2005.

² Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis die Erfahrungsnote von mindestens 4,80 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

³ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaueurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.

⁴ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 3 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

§ 29¹⁾

Fachmittelschule

¹ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveauekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.

² Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

³ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.

⁴ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaueurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1-3.

⁵ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2005 (GS 28, 405); in Kraft am 1. Aug. 2005.

412.113

§ 29a¹⁾

Wirtschaftsmittelschule

¹ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaukur in Französisch und Mathematik zugewiesen sind, können unter folgenden Bedingungen prüfungsfrei über-treten:

- in die Abteilung Berufsmatura mit einer Erfahrungsnote von 5,00
- in die Abteilung Handel mit einer Erfahrungsnote von 4,80

² Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaukur zugewiesen sind, werden unter folgenden Bedingungen zur Aufnahmeprüfung zugelassen:

- in die Abteilung Berufsmatura: mit einer Erfahrungsnote von 4,50
- in die Abteilung Handel: mit einer Erfahrungsnote von 4,30

Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.

³ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveaukur zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.

⁴ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaureurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.

⁵ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.

30²⁾

Aufnahmeprüfungen

¹ Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch den Rektor und das Amt für gemeindliche Schulen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juni 2006 (GS 28, 719); in Kraft am 1. Aug. 2006.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Febr. 2011 (GS 31, 83); in Kraft am 1. Aug. 2011.

² Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.

³ Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist Sache der einzelnen Schule.¹⁾

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31

¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

² Gleichzeitig werden alle widersprechenden Vorschriften über die Promotion an der Volksschule, insbesondere die Verordnung III zum Schulgesetz über die Abgabe der Schulzeugnisse in der Volksschule vom 28. Januar 1971²⁾ in der Fassung vom 13. August 1981³⁾, aufgehoben.

§ 32⁴⁾

Übergangsbestimmung

¹ Das Reglement in der vorliegenden Fassung gilt erstmals für die Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2000/01. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 2000/01 in den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen befinden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

² Für den Wechsel von der Sekundarschule an die Diplommittelschule und an die Handelsmittelschule werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 erst ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.

³ Für den Wechsel von der Sekundarschule ans Gymnasium werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 für die Schüler der 2. Sekundarklasse ab Schuljahr 2001/02 und für die Schüler der 3. Sekundarklasse ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.

⁴ Die Noten in Französisch und Englisch werden ab Schuljahr 2008/09 gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2008/09 erfolgt die Notengebung in Englisch im Zeugnis der 4. Klasse (2. Semester). Ab Schuljahr 2009/10 werden zudem Zeugnisnoten in Französisch und Englisch in der 5. Primarklasse, ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Klasse erteilt.⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 17. März 2010 (GS 30, 477); in Kraft am 8. Mai 2010.

²⁾ GS 20, 7

³⁾ GS 22, 187

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Aug. 1999 (GS 26, 405); in Kraft am 1. Aug. 2000.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 14. Jan. 2009 (GS 30, 265); in Kraft am 1. Febr. 2009.